



Stadtverwaltung Rheine

Guten Tag Herr Linke, guten Tag Herr Gausmann, guten Tag Herr Kösters

wie in einigen Gesprächen mit Herrn Kösters bereits andiskutiert, möchte ich auf diesem Wege anregen, die Beitragssatzung der Elternbeiträge inhaltlich zu prüfen.

Alle Einkommen sollen nach § 23 V Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) gleichbehandelt werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll berücksichtigt werden. Das SGB VIII ist Bestandteil des SGB und damit ist insgesamt das SGB – Recht anzuwenden.

Die Satzung der Stadt Rheine verweist bei der Einkommensermittlung auch auf das Steuer – und Sozialversicherungsrecht – Recht (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Damit ist das Bruttoeinkommen der Berechnungsschlüssel. Regelmäßig wird bei Einkommensermittlungen im SGB auf das Steuerrecht verwiesen.

In der Folge wandelt die Satzung diese grundsätzliche Vorgehensweise ab (s. Anlage 1). Nettolohnersatzleistungsempfänger werden quasi mit dem Netto (also niedriger bewertet) berücksichtigt und bei Beamten, die ein günstigeres Brutto - / Nettoverhältnis haben, wird ein 10 % - tiger Aufschlag vorgenommen, um mögliche Unterschiede auszugleichen. Bei den vorher genannten Nettoleistungen aber nicht. Dies ist unausgewogen und ungerecht.

Wie sieht es mit Lohnersatzleistungen und Leistungen nach dem SGB II aus? Diese Leistungen werden Brutto = Netto ausgezahlt.

Bsp. SGB II:

Der Jahresfreibetrag ist 18000,00 € (monatlich 1500,00 €; entspricht Netto bei Steuerklasse III 1197,37 €). Bei einer 4 - köpfigen Familie (2 Erwachsene und 2 Kinder unter 6) beträgt das Alg II rd. 1546,00 € (Regelleistungen 353 + 353 + 229 (-184 KG) + 229 (-184 KG) + KdU und KdH rd. 750 = 1546 €). Hinzu kämen noch Einmalleistungen und Leistungen im Rahmen der Bildung und Teilhabe. In diesem Beispiel würden sich die Einnahmen bei rd. 1600,00 € bis 1700,00 € bewegen. Dies entspricht einem monatlichen Bruttobetrag von rd. 2100,00 € (jährlich = 25200,00 €). Siehe beispielhaft beigefügte Einkommensberechnungen (2014-08-29 Gehalt für Beiträge).

Bei der Betrachtung des Lohnabstandsgebotes im Sinne des SGB II zu unteren Einkommensgruppe erfolgt ebenso eine Verzerrung (s. Anlage 1).

Die Gebühr / der Beitrag für Leistung Betreuung in der KITA ist von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig (Bedürftigkeit). Ein Blick auf die Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit bringt den nächsten Kritikpunkt. Gerade bei kleinen Einnahmen aus Selbständigkeit prüft das Finanzamt nur nach Schlüssigkeit und überprüft insbesondere die einzelnen Ausgaben nicht auf Notwendigkeit. Manchmal sind diese Ausgaben auch pauschal festgesetzt. Da es sich wie o. erwähnt um eine einkommensabhängige Leistung handelt, muss m. e. auch ein strengerer Ansatz erfolgen. Hierzu verweise ich auf die Regularien und Weisungen zur Behandlung von Einkommen aus Selbständigkeit im Bereich der Jobcenter (SGB II).

Des weiteren werden Aufwandsentschädigungen für Übungsleitertätigkeiten bei der Einkommensermittlungen berücksichtigt, obwohl diese Einnahmen lt. § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sind. Auf das Alg II werden diese Einnahmen nach dem SGB II ebenfalls nicht angerechnet (s. Anlage 2).

Diese Ausführungen sollen Ihnen in Kürze darlegen, dass es einen Handlungsbedarf gibt, die Beitragssatzung genauer unter die Lupe zu nehmen und Änderungen zu erlassen. Ich stehe für weitere Fragen zur Verfügung.

Notwendige Maßnahmen:

Nettolohnersatzleistungen müssen ebenfalls durch einen Zuschlag auf ein Bruttoniveau fiktiv angepasst werden

=== > dadurch entstehen ein größerer Schwierigkeitsgrad bei der Bearbeitung und ein höherer Verwaltungsaufwand = mehr Personalbedarf = mehr Kosten

Auf das Einkommen von Beamten werden pauschal 10 % aufgeschlagen, auf die anderen günstigeren Nettoeinkommen (s. o.) nicht

=== > Anpassung dieser unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Pauschale, wegen der Ungleichbehandlung; Folgen sind weniger Einnahmen

Intensivere Prüfung der Einkommen aus Selbständigkeit

=== > Schulungsaufwand für die Sachbearbeiter, schwierigere Bearbeitung und höherer Prüfaufwand, mehr Aufwand und mehr Kosten

Aufwandsentschädigung

Umfangreichere Prüfung verbunden mit Prüfungsaufwand und weniger Einnahmen

Um die Beitragssatzung insgesamt im Sinne § 23 KIBIZ auszurichten, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung

=== > Mehr Verwaltungsaufwand, mehr Kosten und weniger Einnahmen

Resümee

- 1) Die derzeitige Satzung muss m. e. überarbeitet werden, damit die Unstimmigkeiten auf ein rechtssicheres Fundament gestellt werden kann.
- 2) Um die bei grober Durchsicht festgestellten Ungleichbehandlungen abzustellen, werden kompliziertere Regelungen notwendig werden. Diese führen zwangsläufig zu einem höheren Bearbeitungsaufwand (entweder deutliche längere Bearbeitungszeiten oder Personalmehrbedarf)

Bewertungen zur Beitragssatzung - KIT A- Beiträge - Kurzübersicht

Beamtenzuschlag

- Beamtenzuschlag soll das günstigeres Brutto - / Nettoverhältnis zu anderen Einkommensarten ausgleichen
- Satzung bezieht sich auf Arbeits - / Beschäftigungsverhältnis; dies ist sachlich falsch, weil das Beamtenverhältnis kein Beschäftigungsverhältnis i.S. § 7 I 1 SGB IV ist

Lohnersatzleistungen

- Diese Einnahmen sind im Rahmen der Bruttoeinnahmenberechnung ebenfalls begünstigt.
- Die Satzung sieht keine Ausgleich vor, Ungleichbehandlung der Einkommen und Beitragszahler

Leistungen nach dem SGB II

- S. Beispielberechnung in der ausführlicheren Stellungnahme.
- Hier gibt es kein Bruttoeinkommen, sondern nur Nettoleistungen, die sich ebenfalls günstiger auswirken
- Bei einer 4 – köpfigen Familien, stehen Nettoeinnahmen aus SGB II zu, die Brutto bei 25000,00 € liegen (s. Einkommensberechnung).
- Um im unteren Einkommenssegment ausgleiche und Abstände einzuhalten, wären hier auch Ausgleich vorzunehmen
- Die Satzung sieht keine Ausgleich vor, Ungleichbehandlung der Einkommen und Beitragszahler

Steuerfreie Aufwendungsentschädigungen für Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 EStG

Diese Einnahme wird mit in die Beitragsberechnung eingerechnet. Die Aufwendungen werden nur im Rahmen der Freibetragsregelung im Steuerrecht gegengerechnet. Ein solcher Ausgleich findet wegen der Steuerfreiheit effektiv nicht statt. D. h. einen in der Regel niedrigem Einkommen mit ideellen Wert, steht ein Aufwand gegenüber, der i. d. R. dazu führt, dass Kostendeckung nicht erreicht werden kann (Zeitaufwand mehrere Stunden die Woche, Fahrtkosten, Telefonkosten, usw.).

Gleichzeitig wird sogar dieses Einkommen auf Bedürftigkeitsabhängige Leistungen wie Alg II nicht angerechnet.

Einnahmen selbständig Tätiger

- Gerade bei kleineren Selbstständigen, die an der Grenze des Steuerfreibetrages Einnahmen erzielen, geben die Steuerbescheide nicht die realistische Einnahme - und Ausgabesituation wider, weil in diesen Bereichen durch die Finanzverwaltung nur die Plausibilität prüft
- Im SGB II – Bereich wird jede Einnahme und Ausgabe unter die Lupe genommen und nach Notwendigkeits – und Angemessenheitskriterien geprüft
- Die Satzung sieht keine Ausgleich vor, Ungleichbehandlung der Einkommen und Beitragszahler

Beitragstabelle

- Die Beiträge steigen stärker als die Spreizung der Einkommensgruppen

Brutto-Netto-Rechner

Gehaltsrechner

Ein Service von sueddeutsche.de in Kooperation mit hühthig jehle rehm

Normalberechnung

Berechnungsjahr:	2014
Grundlohn/Bruttolohn steuerpflichtig: (darin enthaltene Sachbezüge/andere geldwerte Vorteile: 0,00)	25.200,00
Grundlohn/Bruttolohn steuerfrei:	0,00
Gesamtbrutto (steuerpflichtig + steuerfrei):	25.200,00

Ergebnisse Arbeitnehmer:

Lohnsteuer gemäß Steuerklasse (III):	484,00
Solidaritätszuschlag (5,5%):	0,00
Kirchensteuer (9%):	43,56

Krankenversicherung (8,20%):	2.066,40
Pflegeversicherung (1,025%):	258,30
Rentenversicherung (9,45%):	2.381,40
Arbeitslosenversicherung (1,50%):	378,00

Kammerbeitrag (0,00%):	0,00
------------------------	------

Nettolohn/Gehalt:	19.588,34
-------------------	-----------

Ergebnisse Arbeitgeber:

Krankenversicherung (7,30%):	1.839,60
Pflegeversicherung (1,025%):	258,30
Rentenversicherung (9,45%):	2.381,40
Arbeitslosenversicherung (1,50%):	378,00

Umlage U1 (0,00%):	0,00
--------------------	------

Umlage U2 (0,00%):	0,00
--------------------	------

Umlage U3 (Insolvenzgeldumlage 0,00%):	0,00
--	------

Arbeitgeberbelastung:	30.057,30
-----------------------	-----------

Beispiel 2:

Zufluss von Insolvenzgeld im Dezember in Höhe von 3.363,00 EUR.
Laut Bescheid der AA wurde das Insolvenzgeld für drei Monate ausgezahlt (Juli – September jeweils 1.121,00 EUR netto, 1.600,00 EUR brutto). Es werden Fahrtkosten in Höhe von 61,00 EUR mtl. und eine Kfz-Versicherung von 45,00 EUR mtl. nachgewiesen.

Bereinigung nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6:

Insolvenzgeld	1.121,00 EUR
./. Fahrtkosten	61,00 EUR
./. Erwerbstätigenfreibetrag	200,00 EUR
(GFB ist nicht zu berücksichtigen; 20 Prozent auf das Brutto von 100,01 – 1.000,00 EUR = 180,00 EUR + 10 Prozent auf das Brutto von 1.000,01 bis 1.200,00 EUR = 20,00 EUR; kein Kind im Haushalt)	
	= 860,00 EUR
x 3 Monate =	2.580,00 EUR
: 6 Monate =	430,00 EUR

Bereinigung nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8:

30,00 EUR-Pauschale (Nr. 3)	
45,00 EUR Kfz-Versicherung	
	430,00 EUR
./. Versicherungspauschale	30,00 EUR
./. Kfz-Versicherung	45,00 EUR
= Anrechnungsbetrag mtl.	355,00 EUR

2. Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

2.1 Arbeitsentgelt

(1) Grundlage für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit sind die Bruttoeinnahmen gemäß § 2 Abs. 1 ALG II-V i. V. m. § 14 SGB IV. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

(2) Auch steuerfreie Einnahmen oder Bezüge können Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sein. Unter der Übungsleiterpauschale versteht man dabei eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetzes (EStG). Nebenberufliche Einkünfte sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.400,00 EUR steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt.

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche. Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines „Hauptberufes“ ohne Belang (auch Rentner oder Studenten kommen also in Frage), die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden.

**Grundlage Bruttoeinkommen
(11.16)**

**Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG
(11.17)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Einnahmen aus solchen Tätigkeiten sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, d. h. die Freibeträge nach § 11b Abs. 3 sind abzusetzen. Für die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Abs. 2 Satz 3 zu beachten (siehe auch Rz. 11.166). Vor der Berechnung des Freibetrages ist zu prüfen, ob Teile des Einkommens nicht nach § 11a Abs. 3 Satz 1 zu privilegieren sind, weil sie zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden (siehe Beispiele Rz. 11.18).

(3) Nicht durch § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter) abgedeckte ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Einrichtung/Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind als nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a bzw. 26b EStG bis zur Höhe von 720,00 EUR jährlich steuerbefreit. Zu diesen Tätigkeiten gehören z. B. Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte.

**nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a und b EStG)
(11.18)**

Die für diese Tätigkeiten gezahlten Bezüge sind ebenfalls wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Für die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Abs. 2 Satz 3 zu beachten (siehe auch Rz. 11.166).

(4) Auch Bezüge, die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei sind („aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“) sind nach § 11b Abs. 2 Satz 3 privilegiert. Sie werden demzufolge ebenfalls wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Beispiel:

Eine Bezirksabgeordnete aus X-Stadt bezieht eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 12 EStG).

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 295,00 EUR Grundentschädigung mtl.
- 31,00 EUR Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
- 20,00 EUR Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
- 41,00 EUR Fahrtkosten mtl.

Schritt 1:

Die Bestandteile für den tatsächlichen Aufwand, die nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind nach § 11b Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 11a Abs. 3 zu privilegieren.



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Dazu können je nach (landesrechtlicher) Regelung zählen:
31,00 EUR Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
20,00 EUR Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
41,00 EUR Fahrtkosten mtl.

Nach Abzug der privilegierten Bestandteile verbleiben 295,00 EUR.

Schritt 2:

Das nicht privilegierte Einkommen ist um die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 zu bereinigen.

295,00 EUR
./ 200,00 EUR (Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3)
./ 39,00 EUR (Freibetrag nach § 11b Abs. 3)
56,00 EUR zu berücksichtigendes Einkommen

(4a) Werden die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfreien Bezüge oder Einnahmen als Einmalleistung erbracht, so sind diese wie einmalige Einnahmen anzurechnen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass bei einer Verteilung auf sechs Monate der Grundfreibetrag von 200,00 EUR nach § 11b Abs. 2 nicht abzusetzen ist (vergleiche Rz. 11.15).

**Steuerfreie Einnahmen als Einmalleistung
(11.18a)**

(5) Bezieht die leistungsberechtigte Person zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren.

**mehrere Einkommen
(11.19)**

(6) Anrechnungsfrei ist der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen, da er nicht als bereites Mittel zur Verfügung steht.

**Vermögenswirksame Leistungen
(11.20)**

2.2 Einnahmen aus Sachbezügen

(1) Vom Arbeitgeber bereitgestellte Vollverpflegung ist pro Arbeitstag pauschal in Höhe von 1 Prozent des nach § 20 maßgebenden monatlichen Regelbedarfs als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent (§ 2 Abs. 5 Alg II-V).

**Bereitgestellte Verpflegung
(11.21)**

Bei ... Arbeitstagen (AT) ergibt dies folgende Anrechnungsbeträge:

Regelbedarf:	391,00 EUR	353,00 EUR	313,00 EUR	296,00 EUR
19 AT	74,29 EUR	67,07 EUR	59,47 EUR	56,24 EUR
20 AT	78,20 EUR	70,60 EUR	62,60 EUR	59,20 EUR
21 AT	82,11 EUR	74,13 EUR	65,73 EUR	62,16 EUR
22 AT	86,02 EUR	77,66 EUR	68,86 EUR	65,12 EUR
23 AT	89,93 EUR	81,19 EUR	71,99 EUR	68,08 EUR